

Vorhabenbezogener Bebauungsplan 1-67 VE

Artenschutzbeitrag (ASB)

**Auftraggeber: Groth u-invest Neunte GmbH & Co Lehrter Straße KG
Kurfürstenstraße 63
10707 Berlin**

**Auftragnehmer: Büro alnus (GbR Linge & Hoffmann)
Pflugstraße 9
10115 Berlin**

September 2014

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Einleitung	1
1.1 Anlass und Aufgabenstellung	1
1.2 Rechtliche Grundlagen	2
1.3 Methodisches Vorgehen	4
1.4 Untersuchungsraum	5
1.5 Datengrundlagen	6
2 Beschreibung der Wirkfaktoren des Vorhabens	7
2.1 Baubedingte Wirkfaktoren	7
2.2 Anlagenbedingte Wirkfaktoren	8
2.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren	8
3 Relevanzprüfung	9
4 Bestandsdarstellung sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten	10
4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-RL	10
4.1.1 Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	10
4.1.1.1 Säugetiere des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	10
4.2 Bestand und Betroffenheit der europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie	15
5 Maßnahmen für die europarechtlich und nach Bundesartenschutzgesetz geschützten Arten	38
5.1 Maßnahmen zur Vermeidung	38
5.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)	39
6 Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für die Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG	40
6.1 Arten nach Anhang IV der FFH-RL	40
6.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-RL	40
6.3 Fehlen einer anderweitigen zufriedenstellenden Lösung	40
7 Zusammenfassung	41

Literatur- und Quellenverzeichnis

Tabellenverzeichnis

	Seite
Tab. 1: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum (UR) nachgewiesenen und potenziell vorkommenden Säugetierarten	10
Tab. 2: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum (UR) nachgewiesenen und potenziell vorkommenden europäischen Vogelarten für die Beeinträchtigungen möglich sind	17
Tab. 3: Auflistung der Maßnahmen zur Vermeidung, vorgezogener (CEF) sowie kompensatorischer Maßnahmen	51

Anlage 1: Faunistische Erhebungen im Bereich des Bauvorhabens Lehrter Straße, September 2014

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Im 4,6 ha großen Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes 1-67 VE im mittleren Teil der Lehrter Straße ist im Bereich eines ehemaligen Bahngeländes die Bebauung mit 6- bis 8-geschossigen Wohngebäuden auf einer Fläche von ca. 3,7 ha vorgesehen (s. Abb. 1).

Im vorliegenden **Artenschutzbeitrag (ASB)** werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der relevanten gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten, die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.
- sofern Verbotstatbestände erfüllt sind, werden die naturwissenschaftlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.



Abb. 1: Masterplan (Stand 15.07.2014) mit dem Geltungsbereich des B-Plans (schwarze Linie)

1.2 Rechtliche Grundlagen

Im März 2010 ist das neue Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Kraft getreten (BGBl 2009 Teil I Nr. 51), welches die im Hinblick auf den Artenschutz relevanten Änderungen zur Umsetzung des Urteils des Europäischen Gerichtshofs vom 10. Januar 2006 in der Rechtssache C-98/03 enthält. Alle Gesetzeszitate beziehen sich im Folgenden - falls nicht anders angegeben - auf diese Neufassung.

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des **§ 44 Abs. 1** sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."*

Diese Verbote werden um den für Eingriffsvorhaben relevanten neuen **Absatz 5** des § 44 ergänzt:

- ¹ *Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 5.*
- ² *Sind in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten sowie europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*
- ³ *Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.*
- ⁴ *Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gilt Satz 2 und 3 entsprechend.*
- ⁵ *Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.*
- ⁶ *Die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote gelten nicht für Handlungen zur Vorbereitung gesetzlich vorgeschriebener Prüfungen."*

Entsprechend obigem Satz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen

Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 nur für die in **Anhang IV der FFH-RL** aufgeführten **Tier- und Pflanzenarten** sowie die **europäischen Vogelarten**. Eine Rechtsverordnung nach § 54 Abs, 1 Nr. 2 liegt bislang nicht vor. Eine Entwurfsliste wird derzeit (Stand Mai 2010) vom BfN überarbeitet. Aktuell wird nach überwiegender Auffassung von Juristen davon abgeraten, die in der Entwurfsliste aufgeführten Arten hinsichtlich der Einschlägigkeit der Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG abzuprüfen.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen die Ausnahmevoraussetzungen des **§ 45 Abs. 7 BNatSchG** erfüllt sein.

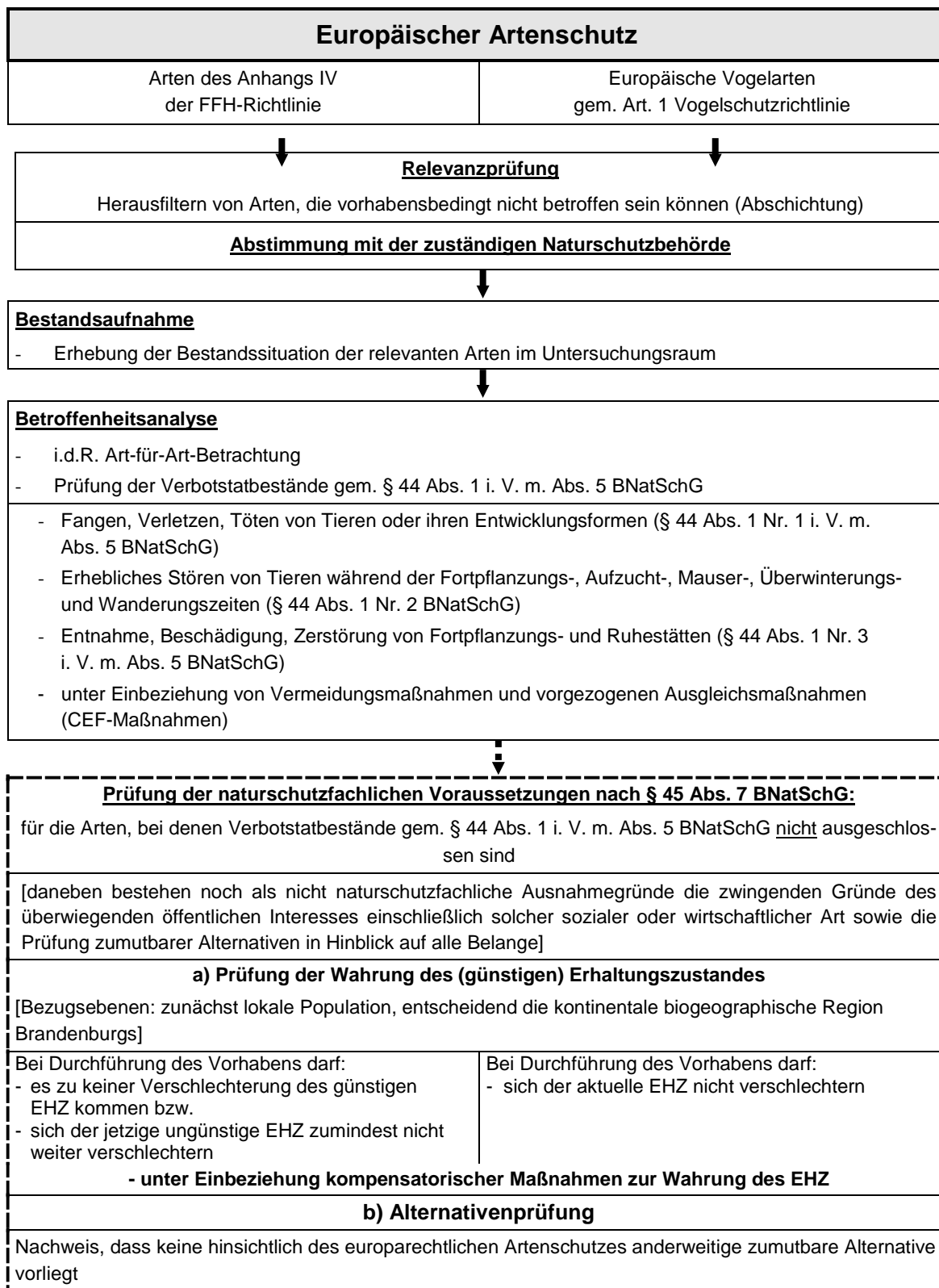
Als für Bauvorhaben einschlägige Ausnahmevoraussetzungen muss nachgewiesen werden, dass:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, vorliegen,
 - zumutbare Alternativen, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen, nicht gegeben sind,
 - sich der Erhaltungszustand der Populationen der betroffenen Arten nicht verschlechtert und
 - bezüglich der Arten des Anhangs IV FFH-RL der günstige Erhaltungszustand der Populationen der Art gewahrt bleibt.
-

1.3 Methodisches Vorgehen

Das methodische Vorgehen zur Erstellung des ASB ist folgendem Ablaufdiagramm zu entnehmen.

Abb. 2: Ablaufdiagramm zur Prüfung des europäischen Artenschutzes



1.4 Untersuchungsraum

Das Untersuchungsgebiet befindet sich im mittleren Abschnitt der Lehrter Straße zwischen der Lehrter Straße und der Bahntrasse. Es wird geprägt durch Ruderalflächen, Gehölaufwuchs, wenigen größeren Bäumen sowie einzelnen Restgebäuden. Das Untersuchungsgebiet wurde vor allem im östlichen Teil über die Grenze des Geltungsbereichs ausgeweitet, da hier vor allem im Hinblick auf eventuelle Vorkommen der Zauneidechse die Randbereiche bis zur Bahnlinie in das Untersuchungsgebiet mit aufgenommen wurden (siehe Karte 1 der Anlage).

Im östlichen Teil des Gebietes befindet sich ein bis zu 5 Meter hoher Pappel-Robinien-Aufwuchs mit Sanddorn und meist ruderalen Gräsern und Stauden wie Weißer Steinklee (*Melilotus alba*), Landreitgras (*Calamagrostis epigejos*), Dachtrespe (*Bromus tectorum*), Plathalm-Rispengras (*Poa compressa*), Nachtkerze (*Oenothera spec.*), Wilde Möhre (*Daucus carota*) und Hopfen-Klee (*Medicago lupulina*). Im südöstlichen Teil grenzt außerdem ein Fachwerkhaus mit Klinkern an, an das sich westlich ein auf einer Bunkeranlage stehendes kleines gebüschreiches Ahorn-Robiniengehölz anschließt. Der mittlere Teil wird überwiegend von einer Ruderalfläche eingenommen. Neben ruderalen Arten wie Gemeiner Beifuß (*Artemisia vulgaris*), Weißer Gänsefuß (*Chenopodium album*) und Graukresse (*Berteroa incana*) wachsen hier viele Gartenpflanzen, Überreste der ehemals hier vorhandenen Kleingartenkolonie. Im nordwestlichen mittleren Teil in der Nähe der Bahntrasse stockt außerdem ein kleineres teilweise von Schlingknöterich (*Polygonum aubertii*) und Wildem Wein (*Parthenocissus quinquefolia*) überzogenes Eschen-Ahorngehölz. Niedrige Gebäude konzentrieren sich auf den nordwestlichen Teil des Gebietes (s. Karte1). Die meisten dort vorhandenen Gebäude wurden jedoch im Laufe des Frühjahres 2014 abgerissen. Im südlicheren Teil an der Lehrter Straße verblieb jedoch ein kleiner Gebäudekomplex mit Blechschuppen, Bäumen und von Schlingknöterich und Wildem Wein überzogenen Bereichen (ehemaliger Handel mit antiken Bauelementen). An einzelnen oder in kleineren Gruppen vorhandenen meist jüngeren bis mittelalten Bäumen finden sich Hänge-Birke, (*Betula pendula*), Eschen-Ahorn (*Acer negundo*), Berg-Ahorn (*Acer pseudolantanus*), Weide (*Salix spec.*) Pappel (*Populus spec.*) und eine Weymouths-Kiefer (*Pinus strobus*) östlich des Fachwerkhauses. Außerdem steht im Bereich der ehemaligen Kleingartenanlage eine Baumreihe mit älteren Säulenpappeln (*Populus nigra* „Italica“). Im östlichen mittleren Bereich fand während der Kartierung eine Bodensanierung statt.

Teil des Untersuchungsbereiches ist außerdem der bebaute Bereich (HNr. 26a-30) am nordwestlichen Ende des Gebietes außerhalb des unmittelbaren Baugebietes. Es handelt sich um Mietshäuser, die um 1900 gebaut wurden mit Hinterhöfen. In den Hinterhöfen befinden sich einzelne Bäume mit schwachem Baumholz sowie Zierhecken mit Sitzgelegenheiten. Im Bereich der Zierhecken ist eine Überbauung gemäß des Bebauungsplanes nicht auszuschließen.

1.5 Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden für den ASB herangezogen:

- Verbreitung und Bestand Berliner Brutvögel, Berl. Ornithol. Ber. 12, Sonderheft (OTTO, W UND K. WITT, 2002)
- Faunistische Erhebungen im Bereich des Bebauungsplans 1-67 Lehrter Straße Mittelbereich (ALNUS 2010)
- Untersuchung der unterirdischen Anlage im Geltungsbereich des Bebauungsplanes 1-67 auf Vorkommen von Fledermäusen im Winterhalbjahr (JABCZYNSKI 2011)
- Artenschutzfachliche Begutachtung von drei Bäumen im Bereich des Bauvorhaben Lehrter Straße 23/25 in 20557 Berlin (ALTENKAMP 2014)

vor allem aber Bestandserfassungen zu den Vögeln, Fledermäusen und der Zauneidechse, die im Jahre 2014 durchgeführt wurden (**s. Anlage 1 zum ASB**).

2 Beschreibung der Wirkfaktoren des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren kurz aufgeführt, die - bezogen auf das Bauvorhaben - relevante Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können bzw. im Rahmen dieser Baumaßnahme von eher geringer Relevanz sind.

2.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Flächeninanspruchnahme

Die temporäre Nutzung von Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen kann zu Beeinträchtigungen von Habitatflächen führen.

Lärmimmissionen

Im Bereich des Bauvorhabens führen vor allem die Abbrucharbeiten der noch vorhandenen Gebäude und Versiegelungen sowie der Neubau von Gebäuden zu deutlichen Lärmimmissionen, die störepfindliche Arten verdrängen könnten.

Nähr- und Schadstoffimmissionen

Insbesondere Baufahrzeuge und die Abbrucharbeiten von Gebäuden und bestehenden Versiegelungen verursachen Nähr- und Schadstoffimmissionen vor allem durch Stäube und Abgase.

Erschütterungen

Die Abbrucharbeiten der Gebäude und Versiegelungen verursachen Erschütterungen im Umfeld der Baumaßnahme.

Optische Störungen

Baufahrzeuge und Bauarbeiter führen während der Bauzeit zu optischen Störungen.

Barrierewirkungen/Zerschneidung

Während der Bauzeit kann es auf einer Länge von ca.350 Meter in Südost-Nordwest-Richtung zu einer Barrierewirkung bzw. Zerschneidung eventueller faunistischer Funktionsräume und Funktionsbeziehungen kommen.

2.2 Anlagenbedingte Wirkfaktoren

Flächeninanspruchnahme

Durch die vorgesehene Bebauung werden die vorhandenen Biotopstrukturen verändert oder überprägt. Es kommt vor allem zum Verlust von Brachflächen unterschiedlicher Stadien mit und ohne Gehölzaufwuchs sowie kleineren Gehölzen, einzelnen Bäumen und einer Baumreihe mit Säulenpappeln.

Barrierewirkungen/Zerschneidung

Die Bebauung führt auf einer Länge von ca. 350 Meter in Südost-Nordwest-Richtung zu einer dauerhaften Beeinträchtigung oder Unterbrechung eventueller faunistischer Funktionsräume und Funktionsbeziehungen. Die bestehende Barrierewirkung durch die nordöstlich angrenzende Bahn ist jedoch bisher für viele Tierarten kaum zu überwinden.

2.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Lärmimmissionen

Durch Verlärmung im zukünftigen Neubaugebiet kann es zu einer Verdrängung störepfindlicher Arten kommen.

Optische Störungen

Optische Störungen durch Licht oder Passanten können zu einer Beeinträchtigung von Tierarten führen.

Verkehrsbelastung

Durch den An- und Abreiseverkehr können Tiere getötet werden. Auf Grund der vermutlich eher geringen Geschwindigkeiten von höchstens 30 km/h wird das Tötungsrisiko beispielsweise für Vögel jedoch als gering angesehen.

3 Relevanzprüfung

Entsprechend der vorhandenen Biotopstruktur des Gebietes und den Vorgaben des Bezirksamtes Mitte wurden im Hinblick auf den Artenschutz die folgenden Arten bzw. Tiergruppen untersucht (s. Anlage 1), die außerdem Grundlage des geforderten artenschutzrechtlichen Beitrags sind:

- Fledermäuse
- Vögel
- Zauneidechse

Die Zauneidechse wurde trotz intensiver Suche nicht nachgewiesen. In Bezug auf die Fledermäuse wurden zwei jagende Fledermausarten festgestellt. Quartiere wurden nicht ermittelt. Für die wenigen im Gebiet vorhandenen Bäume und Gebäude besteht höchstens ein geringes Sommerquartierpotential (siehe Anlage 1). Ein Fledermauswinterquartierpotential besteht nicht. Die Untersuchung der im Gebiet vorhandenen Bunkeranlage im Jahre 2011 ergab keine Nachweise von winterschlafenden Fledermäusen oder von Spuren einer vorangegangenen Besiedlung. Im Untersuchungsgebiet wurden insgesamt 11 Vogelarten nachgewiesen, die im Bereich der Baumaßnahme brüten, so dass für diese Arten artenschutzrechtliche Verbotstatbestände möglich sind. Bei einer Säulenpappel wurde bodennah eine Mulmhöhle festgestellt. Die Untersuchung dieser Höhle und des Baumes ergab keine Hinweise auf ein Vorkommen des Eremiten als Art des Anhanges IV der FFH-Richtlinie. Kotpillen oder Käferreste wurden am Baum nicht nachgewiesen. Die anderen im Gebiet wachsenden Bäume weisen keine oder nur eine geringe Eignung für dieses Urwaldrelikt auf. Der nordwestliche Randbereich, weitgehend außerhalb des geplanten Bauvorhabens, wurde im Jahre 2014 nicht erneut erfasst sondern es wird im Folgenden eine Potentialabschätzung auf Grund der Kartierung von 2010 und einer einmaligen Begehung am 16.09. 2014 durchgeführt. Als Brutvögel bzw. potentielle Brutvögel werden dort Haussperling, Amsel und Grünfink angenommen. Im Jahre 2010 wurden mehrere Niststätten des Haussperlings festgestellt, der dort vor allem in an einem Seitenhaus aufgehängten Nistkästen brütete bzw. in den Nischen einer Hauswand. Auch 2014 ist dort von einer Besiedlung auszugehen. Im Bereich der Zierhecken der Hinterhöfe wird außerdem jeweils ein Revier von Amsel und Grünfink angenommen. Fledermäuse wurden dort im Jahre 2010 nicht gefunden.

Als artenschutzrechtlich relevante Tiergruppen bzw. Arten verbleiben daher Fledermäuse und Vögel.

4 Bestandsdarstellung sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-RL

4.1.1 Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

4.1.1.1 Säugetiere des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

In folgender Tabelle werden die im Untersuchungsraum des ASB nachgewiesenen Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-RL aufgelistet.

Tab. 1: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum (UR) nachgewiesenen Säugetierarten

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL B	Vorkommen im UR
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	-	3	nachgewiesenes Vorkommen
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	-	3	nachgewiesenes Vorkommen

RL D	Rote Liste Deutschland	G	Gefährdung anzunehmen aber Status unbekannt
		V	Arten der Vorwarnliste
RL B	Rote Liste Berlin	0	ausgestorben oder verschollen
		1	vom Aussterben bedroht
		2	stark gefährdet
		3	gefährdet
		G	Gefährdung anzunehmen
		R	Extrem selten
		D	Daten defizitär
		N	Nicht einstuftbar, für die Gefährdungseinschätzung nicht geeignet

Im Folgenden werden in Formblättern artbezogen Bestand sowie Betroffenheit der im Untersuchungsraum vorkommenden Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie beschrieben, die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. 5 BNatSchG sowie ggf. die naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG abgeprüft. Die ökologischen Angaben der relevanten Arten stammen überwiegend von Petersen et al., 2004 (Band 2: Wirbeltiere).

Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)	
Schutzstatus	
<input checked="" type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie	<input type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Berlin	
<p>Die Rauhautfledermaus gilt in Berlin als gefährdet. Im Bundesgebiet gilt sie zurzeit als ungefährdet. Die Wochenstuben sind weitgehend auf Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern beschränkt. Als Quartierstandorte bevorzugt die Rauhautfledermaus abstehende Rinde, Holzspalten und Stammsrisse in Laub- und Kiefernwäldern. Wochenstubenkolonien finden sich vor allem im Wald oder am Waldrand in der Nähe von Gewässern. Es werden auch Spaltenquartiere in waldnahen Gebäuden angenommen. Jagdgebiete finden sich an Gewässerufern, Waldrändern und Feuchtwiesen. Ihre Größe beträgt in Brandenburg durchschnittlich 18 ha. Die einzelnen Jagdgebiete können 6,5 km vom Quartier entfernt sein. Die Rauhautfledermaus wandert in der Regel im Herbst aus dem Sommerlebensraum in die hunderte von Kilometern entfernten Überwinterungsgebiete ab. Die Weibchen kehren immer wieder in ihre Wochenstubengebiete zurück.</p>	
Vorkommen im Untersuchungsraum	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich
<p>Die Rauhautfledermaus wurde im Jahre 2014 nicht nachgewiesen. Im Jahre 2010 konnte jedoch zumindest ein Exemplar der Rauhautfledermaus durch Detektornachweis jagend im Gebiet ermittelt werden. Die zeitweise Nutzung des Gebietes als Jagdgebiet erscheint immer noch möglich, trotz eines fehlenden Nachweises im Jahre 2014. Eine temporäre Sommerquartiernutzung einzelner Bäume oder noch vorhandener Gebäude mit zumindest geringem Quartierpotential ist nicht ganz auszuschließen, obwohl bisher keine Nachweise existieren. Ein Winterquartierpotential besteht nicht.</p>	
<p>Abgrenzung und Bewertung der lokalen Population anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen: da keine genaue Eingrenzung der lokalen Population möglich ist, wird hilfsweise und vorsorglich der Bestand im Untersuchungsgebiet und angrenzender waldartiger Flächen im Bereich des Fritz Schloss-Parkes als lokale Population definiert und der Erhaltungszustand der lokalen Population als gut eingestuft. Erhaltungszustand B</p>	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen	
<input checked="" type="checkbox"/> gem. Umweltbericht vorgesehen V 1 Fledermausschutz <input type="checkbox"/> gem. FFH-VP vorgesehen <input type="checkbox"/> im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung neu zu entwickeln	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen im Zuge der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (baubedingt)	
Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen durch betriebsbedingte Kollisionen	
<input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (baubedingt), ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt <input checked="" type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (baubedingt), ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt bzw. keine Tötungen <input type="checkbox"/> Die betriebsbedingte Gefährdung führt zu Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die betriebsbedingte Gefährdung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	
<p>Baubedingte Tötungen sind wenig wahrscheinlich, da bisher keine Quartiernachweise bestehen. Bei einer temporären Sommerquartiernutzung von Bäumen oder einzelner Gebäude, die nicht ganz ausgeschlossen werden kann würde durch die Maßnahme V 1 eine Tötung bei der Fällung der Bäume bzw. beim Abriss der Gebäude jedoch</p>	

Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*)

verhindert. Die Maßnahme umfasst die Fällung der Bäume und das Abräumen der Gebäude in der konfliktärmeren Herbst- und Winterzeit (1 Oktober-30.März), den Verschluss potentieller Baumquartiere, deren Innenräume eindeutig endoskopisch erfassbar sind außerhalb der Wochenstubenzeiten (Mai-August) und die nochmalige Kontrolle der Gebäude mit Quartierpotential vor dem Abriss. Eine signifikante Zunahme eventueller **betriebsbedingter** Gefährdungen ist nicht zu erwarten. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Rauhautfledermauspopulation infolge bau- oder betriebsbedingter Tötungen von Individuen ist daher insgesamt unwahrscheinlich.

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
 Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Da durch Lärm und visuelle Störungen bau- und betriebsbedingt keine Quartiere betroffen sind und das Gebiet von der Rauhautfledermaus lediglich in geringem Umfang als Jagdgebiet genutzt wird (Nachweis zumindest eines jagenden Individuums im Jahre 2010), ist eine signifikante Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der Rauhautfledermaus unwahrscheinlich, d. h. der Verbotstatbestand des erheblichen Störens gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist nicht erfüllt.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
 ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Im Untersuchungsgebiet wurden keine Quartiere der Rauhautfledermaus nachgewiesen, die zerstört werden könnten

Durch die Baumaßnahme gehen Teile des Jagdhabitates der Rauhautfledermaus verloren. Auf Grund der im Jahre 2010 nachgewiesenen geringen Nutzung als Jagdgebiet ist davon auszugehen, dass die Flächen im Untersuchungsgebiet nicht von existentieller Bedeutung für die Art sind.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
 treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	
Schutzstatus	
<input checked="" type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie	<input type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Berlin	
<p>Die Zwergfledermaus ist eine äußerst anpassungsfähige Art, die in unterschiedlichsten Lebensraumtypen vorkommt. Sie ist in Siedlungen ebenso wie in geschlossenen Waldgebieten anzutreffen. Als Sommerquartiere dienen unter anderem Hohlräume und Spalten im Wald- und Siedlungsbereich. Es ist von einer flächendeckenden Verbreitung in Deutschland auszugehen (TEUBNER, J. ET AL 2008). Die Zwergfledermaus ist neben der Breitflügelfledermaus die häufigste Fledermausart im bebauten Stadtgebiet von Berlin.</p>	
Vorkommen im Untersuchungsraum	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich
<p>Die Zwergfledermaus nutzt das Gebiet zur Jagd. Bei den Begehungen im Jahre 2014 wurden im mittleren Gebietsabschnitt jagende Exemplare nachgewiesen. Sommerquartiere der Zwergfledermaus wurden nicht nachgewiesen. Eine temporäre Sommerquartiernutzung noch vorhandener Gebäude mit zumindest geringem Quartierpotential und einzelner Bäume ist unwahrscheinlich jedoch nicht ganz auszuschließen. Ein Winterquartierpotential besteht nicht.</p> <p>Abgrenzung und Bewertung der lokalen Population anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen: da keine genaue Eingrenzung der lokalen Population möglich ist, wird hilfsweise und vorsorglich der Bestand im Untersuchungsgebiet und dem umliegenden Siedlungsbereich als lokale Population definiert und der Erhaltungszustand der lokalen Population als gut eingestuft. Erhaltungszustand B</p>	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen	
<input checked="" type="checkbox"/> gem. Umweltbericht vorgesehen	
V 1 Fledermausschutz	
<input type="checkbox"/> gem. FFH-VP vorgesehen	
<input type="checkbox"/> im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung neu zu entwickeln	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen im Zuge der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (baubedingt)	
Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen durch betriebsbedingte Kollisionen	
<input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (baubedingt), ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt	
<input checked="" type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (baubedingt), ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt bzw. keine Tötungen	
<input type="checkbox"/> Die betriebsbedingte Gefährdung führt zu Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	
<input checked="" type="checkbox"/> Die betriebsbedingte Gefährdung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	
<p>Baubedingte Tötungen sind wenig wahrscheinlich, da bisher keine Quartiernachweise bestehen. Bei einer doch bestehenden Sommerquartiernutzung einzelner Gebäude und Bäumen, die nicht ganz ausgeschlossen werden kann, würde durch die Maßnahme V 1 eine Tötung bei der Fällung der Bäume bzw. dem Abriss der Gebäude jedoch verhindert. Die Maßnahme umfasst die Fällung der Bäume und das Abräumen der Gebäude in der konfliktärmeren Herbst- und Winterzeit (1 Oktober-30.März), den Verschluss potentieller Baumquartiere, deren Innenräume eindeutig endoskopisch erfassbar sind außerhalb der Wochenstubezeiten (Mai-August) und die nochmalige Kontrolle der Gebäude mit Quartierpotential vor dem Abriss. Eine signifikante Zunahme eventueller</p>	

Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

betriebsbedingter Gefährdungen ist nicht zu erwarten. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Zwergfledermauspopulation infolge bau- oder betriebsbedingter Tötungen von Individuen ist daher insgesamt unwahrscheinlich.

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
 Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Da keine Quartiere vorhanden sind, bestehen keine Störungen von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Lärm oder visuelle Störungen. Die festgestellten jagenden Zwergfledermäuse könnten auf ungestörte Bereiche im Umfeld der Baumaßnahme ausweichen, falls baubedingte Störungen während der Nacht sie vertreiben würden. Eine weitere Nutzung des Gebietes zur Jagd zumindest nach der Baumaßnahme erscheint durchaus als möglich. Aber auch bei einem vollständigen Verlust des Jagdgebietes durch betriebsbedingte Störungen ist eine existenzielle Bedeutung dieses Jagdgebietes für die jagenden Zwergfledermäuse unwahrscheinlich.

Eine signifikante Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der Zwergfledermaus ist daher unwahrscheinlich, d. h. der Verbotstatbestand des erheblichen Störens gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist nicht erfüllt.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
 ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Im Untersuchungsgebiet wurden keine Quartiere der Zwergfledermaus nachgewiesen, die zerstört werden könnten.

Sollte wider Erwarten in einem Gebäude oder einem Baum doch ein temporäres Sommerquartier der Zwergfledermaus bestehen, würde dieses zerstört. Es wäre jedoch zu erwarten, dass genügend Ausweichquartiere in Bäumen und bestehenden Gebäuden im weiteren Umfeld der Baumaßnahme vorhanden sind, so dass davon auszugehen wäre, dass die ökologische Funktion des potentiell betroffenen Quartieres im räumlichen Zusammenhang gewahrt bliebe. Es ist jedoch nochmal darauf hinzuweisen, dass bisher keine Quartiere im Gebiet nachgewiesen wurden und das Quartierpotential eher gering ist.

Der potentielle Verlust des Jagdgebietes ist nicht von existentieller Bedeutung für die nachgewiesenen jagenden Fledermäuse im Gebiet.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
 treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

4.2 Bestand und Betroffenheit der europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

In folgender Tabelle werden die im Untersuchungsraum des ASB nachgewiesenen europäischen Vogelarten aufgelistet, für die Beeinträchtigungen durch das Bauvorhaben möglich sind (siehe Tab. 2 und Anlage 1). Nahrungsgäste sind im vorliegenden Artenschutzbeitrag nicht relevant, da der Untersuchungsbereich für die Nahrungsgäste nicht von existenzieller Bedeutung ist.

Tab. 2: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum (UR) nachgewiesenen europäischen Vogelarten für die Beeinträchtigungen möglich sind

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL B	Nachgewiesenes Vorkommen im UR
Amsel	<i>Turdus merula</i>			x
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>			x
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>			x
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>			x
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>		V	x
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>			x
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>			x
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>			x
Kohlmeise	<i>Parus major</i>			x
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>			x
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>			x

RL B Rote Liste Berlin

RL D Rote Liste Deutschland

- 1 vom Aussterben bedroht
- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet
- R Arten mit geografischer Restriktion
- V Art der Vorwarnliste

Im Folgenden werden in Formblättern Bestand sowie Betroffenheit der im Untersuchungsraum vorkommenden heimischen europäischen Vogelarten beschrieben, die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. 5 BNatSchG sowie ggf. die naturschutzfachlichen Ausnahmeveraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG abgeprüft. Die ökologischen Angaben der relevanten Arten stammen überwiegend von ABBO (Arbeitsgemeinschaft Berlin-Brandenburger Ornithologen) (2001): Die Vogelwelt von Brandenburg und Berlin und von Otto, W und K. Witt (2002): Verbreitung und Bestand Berliner Brutvögel, Berl. Ornithol. Ber. 12, Sonderheft.

Amsel (<i>Turdus merula</i>)	
Schutzstatus	
<input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Berlin	
Die Amsel brütet in Wäldern und in Feldgehölzen, Hecken und Strauchgruppen in der offenen Landschaft. Monotone Kiefernforste werden gemieden. In gehölzreichen Siedlungsbereichen ist die Amsel häufiger als in naturnahen Waldhabitaten. Die Freibrüterin brütet 2-3mal im Jahr, in Städten bis zu viermal. Die Amsel gehört in Berlin mit 35.000 - 70.000 Brutpaaren zu den am weitesten verbreiteten Vogelarten (Otto & Witt 2002).	
Vorkommen im Untersuchungsraum	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich
Im Untersuchungsgebiet der Vogelkartierung wurden zwei Reviere im Bereich des Pappel-Robinien-Aufwuchses mit Sanddorn sowie ein Revier im gebüschreichen Ahorn-Robiniengehölz nachgewiesen. Außerdem wurde im nordwestlichen Randbereich, der 2014 nicht nochmal untersucht wurde, in den Zierhecken der Hinterhöfe der Häuser 26a und 26 b ein Revier der Amsel angenommen.	
Abgrenzung und Bewertung der lokalen Population anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen: der Bestand im Untersuchungsgebiet und des weiteren Umfeldes einschließlich des Fritz-Schloss-Parkes, der Kleingartenanlage beim Geschichtspark und des Geschichtsparks an der Lehrter Straße wird als lokale Population definiert; gute Habitatqualität für diese ubiquitäre Art vorhanden. Erhaltungszustand B.	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen	
<input checked="" type="checkbox"/> gem. Umweltbericht vorgesehen	
V 2 Vogelschutz - Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit der Art (März – August)	
<input type="checkbox"/> gem. FFH-VP vorgesehen	
<input type="checkbox"/> im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung neu zu entwickeln	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen im Zuge der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (baubedingt)	
Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen durch betriebsbedingte Kollisionen	
<input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (baubedingt), ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang <u>nicht</u> gewahrt	
<input checked="" type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (baubedingt), ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt bzw. keine Tötungen	
<input type="checkbox"/> Die betriebsbedingte Gefährdung führt zu Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	
<input checked="" type="checkbox"/> Die betriebsbedingte Gefährdung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	
Baubedingte Tötungen von Amseln einschließlich der Nestlinge oder die Zerstörung der Gelege der Neststandorte der drei festgestellten Amselreviere werden durch eine Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit der Art (März – August) vermieden (Maßnahme V 2). Sollte das angenommene Amselrevier in der Zierhecke überbaut werden, so gilt dies auch für diese Amseln. Eine erhebliche betriebsbedingte Gefährdung der sich im geplanten Neubaugebiet eventuell ansiedelnder Amseln ist nicht zu erwarten.	

Amsel (*Turdus merula*)**Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG****Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Mit Ausnahme der drei Reviere, welche verloren gehen, und das angenommene Amselrevier in der Zierhecke der Hinterhöfe, für die ein Verlust nicht ausgeschlossen werden kann, sind keine weitere Reviere bzw. Brutstätten vorhanden, deren Amseln gestört werden könnten. Der Verlust der vier Reviere führt aller Wahrscheinlichkeit nach nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der ubiquitären Amsel (siehe unten).

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:**Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten**

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Durch die Rodung des Pappel-Robinien-Aufwuchses mit Sanddorn und des gebüschreichen Ahorn-Robiniengehölzes und der möglichen Beseitigung der Zierhecke der Hinterhöfe gehen vier Reviere der Amsel verloren. Die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungsstätten bleibt aber wahrscheinlich im räumlichen Zusammenhang gewahrt, da davon auszugehen ist, dass genügend geeignete Brutplätze im weiteren Umfeld beispielsweise im bzw. am Fritz Schlosspark oder im Bereich der Kleingartenanlage und dem Geschichtspark an der Lehrter Straße vorhanden sind, die noch nicht von Amseln besiedelt werden. Außerdem ist davon auszugehen, dass Amseln auch das zukünftige Neubaugebiet zur Brut nutzen. Durch die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit der Art (**V 2**) kann die Beschädigung oder Zerstörung eines besetzten Nestes und Eiern grundsätzlich vermieden werden. Die Amsel legt meist in jeder Brutsaison ihr Nest neu an und weist somit keine strenge Bindung an ihre Brutstandorte auf und ist in der Lage, neue Nester anzulegen.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Blaumeise (<i>Parus caeruleus</i>)	
Schutzstatus	
<input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Berlin	
Die Blaumeise besiedelt alle Lebensraumtypen mit Gehölzen und geeigneten Bruthöhlen. Höchste Dichten werden in Kleingartenanlagen, Laubwäldern, Siedlungen, Parkanlagen und Mischwäldern erreicht. Die Mehrzahl der Neststandorte liegt in natürlichen Baumhöhlen. Genutzt werden aber auch andere Höhlungen wie Nistkästen, Straßenlampen und Mauerlöcher. Die Art weist in Berlin geschätzte 37.000 bis 55.000 Brutpaare auf und ist weit über die Stadt verbreitet (Otto & Witt 2002).	
Vorkommen im Untersuchungsraum	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich
Es besteht ein Revier der Blaumeise im Bereich des kleinen noch bestehenden Gebäudekomplexes mit Bäumen im Nordwesten.	
Abgrenzung und Bewertung der lokalen Population anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen: der Bestand im Untersuchungsgebiet und des weiteren Umfeldes einschließlich des Fritz-Schloss-Parkes, der Kleingartenanlage beim Geschichtspark und des Geschichtsparks an der Lehrter Straße wird als lokale Population definiert; gute Habitatqualität für diese ubiquitäre Art vorhanden. Erhaltungszustand B.	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen	
<input checked="" type="checkbox"/> gem. Umweltbericht vorgesehen	
V 2 Vogelschutz - Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit der Art (Mitte März –Mitte August)	
<input type="checkbox"/> gem. FFH-VP vorgesehen	
<input type="checkbox"/> im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung neu zu entwickeln	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen im Zuge der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (baubedingt)	
Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen durch betriebsbedingte Kollisionen	
<input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (baubedingt), ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang <u>nicht</u> gewahrt	
<input checked="" type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (baubedingt), ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt bzw. keine Tötungen	
<input type="checkbox"/> Die betriebsbedingte Gefährdung führt zu Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	
<input checked="" type="checkbox"/> Die betriebsbedingte Gefährdung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	
Baubedingte Tötungen der Blaumeisen einschließlich der Nestlinge oder die Zerstörung des Geleges im Bereich des Gebäudekomplexes mit Bäumen werden durch eine Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit der Art (Mitte März –Mitte August) vermieden (Maßnahme V 2). Eine erhebliche betriebsbedingte Gefährdung von sich im geplanten Neubaugebiet eventuell ansiedelnden Blaumeisen ist nicht zu erwarten.	

Blaumeise (*Parus caeruleus*)

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Mit Ausnahme des Revieres, welches verloren geht, sind keine weiteren Reviere bzw. Brutstätten vorhanden, deren Blaumeisen gestört werden könnten. Der Verlust des Revieres führt aller Wahrscheinlichkeit nach nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der häufigen Blaumeise (siehe unten).

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Baubedingt geht das Revier der Blaumeise im Bereich des kleinen Gebäudekomplexes mit Bäumen verloren. Die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungsstätte bleibt aber mit großer Wahrscheinlichkeit im räumlichen Zusammenhang gewahrt, da davon auszugehen ist, dass genügend geeignete Brutplätze im Bereich des Umfeldes (Fritz-Schloss Park, Kleingartenanlage und Geschichtspark an der Lehrter Straße) vorhanden sind, die noch nicht von Blaumeisen besiedelt sind. Außerdem ist davon auszugehen, dass Blaumeisen auch das zukünftige Neubaugebiet als Brutplatz nutzen. Durch die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit der Art (**V 2**) wird die Beschädigung oder Zerstörung des oben genannten besetzten Nestes außerdem vermieden. Die Blaumeise nutzt in der Regel jährlich mehrere Niststätten und weist somit keine strenge Bindung an einen Brutstandort auf.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Fitis (<i>Phylloscopus trochilus</i>)	
Schutzstatus	
<input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Berlin	
Der Fitis ist in Gesamtdeutschland und in Berlin ungefährdet. Er weist in Berlin geschätzte 1.600-2.500 Brutpaare auf. Schwerpunkte der Vorkommen in Berlin sind Forstgebiete, buschreiche Freilandschaften und Ödländereien (OTTO & WITT 2002). Die Art brütet meist am Boden in krautiger Vegetation.	
Vorkommen im Untersuchungsraum	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich
Es wurde ein Revier des Fitis im Bereich des Pappel-Robinien-Aufwuchses mit Sanddorn im südöstlichen Teil des Untersuchungsgebietes erfasst.	
Abgrenzung und Bewertung der lokalen Populationen anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen: keine genaue Eingrenzung der lokalen Populationen möglich; hilfsweise und vorsorglich wird der Bestand im Untersuchungsgebiet und seinem näheren Umfeld insbesondere im Bereich des gebüschreichen Fritz Schloss Parkes als lokale Population definiert; gute Habitatqualität für diese ubiquitäre Art vorhanden. Erhaltungszustand B.	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen	
<input checked="" type="checkbox"/> gem. Umweltbericht vorgesehen	
V 2 Vogelschutz - Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit der Arten (April – August)	
<input type="checkbox"/> gem. FFH-VP vorgesehen	
<input type="checkbox"/> im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung neu zu entwickeln	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen im Zuge der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (baubedingt)	
Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen durch betriebsbedingte Kollisionen	
<input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (baubedingt), ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang <u>nicht</u> gewahrt	
<input checked="" type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (baubedingt), ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt bzw. keine Tötungen	
<input type="checkbox"/> Die betriebsbedingte Gefährdung führt zu Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	
<input checked="" type="checkbox"/> Die betriebsbedingte Gefährdung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	
Baubedingte Tötungen von Fitisen und Zerstörung seiner Eier sind möglich. Sie werden jedoch durch die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit der Arten (April – August) verhindert (Maßnahme V 2). Eine betriebsbedingte signifikante Zunahme der Gefährdung sich eventuell neu ansiedelnder Fitise ist nicht zu erwarten.	

Fitis (*Phylloscopus trochilus*)**Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG****Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Mit Ausnahme des Revieres, welches verloren geht, sind keine weiteren Reviere bzw. Brutstätten vorhanden, deren Fitise gestört werden könnten. Der Verlust des Revieres führt aller Wahrscheinlichkeit nach nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population des Fitis (siehe unten).

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:**Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten**

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Baubedingt geht das Revier des Fitis im Bereich des Pappel-Robinien-Aufwuchses mit Sanddorn verloren. Die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungsstätte bleibt aber wahrscheinlich im räumlichen Zusammenhang gewahrt, da davon auszugehen ist, dass genügend geeignete Brutplätze im weiteren Umfeld (beispielsweise im Fritz Schloss-Park) vorhanden sind, die noch nicht vom Fitis besiedelt sind. Durch die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit der Art (**V 2**) wird die Beschädigung oder Zerstörung des Nestes im oben genannten Revier außerdem vermieden. Der Fitis legt in jeder Brutsaison ein neues Nest an und weist somit keine strenge Bindung an einen Brutstandort auf.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Gartenrotschwanz (Phoenicurus phoenicurus)	
Schutzstatus	
<input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Berlin	
<p>Der landes- und bundesweit ungefährdete Gartenrotschwanz weist in Berlin geschätzte 1.000 – 1.700 Brutpaare auf (WITT 2003). Neben einem beinahe geschlossen Vorkommen in Wäldern werden Bereiche mit offener Wohnbebauung, Park und Kleingartenanlagen bevorzugt besiedelt. Eine geschlossene Bauweise wird zu großen Teilen gemieden (OTTO & WITT 2002). Als Neststandorte der einen Jahresbrut dienen bevorzugt Höhlungen älterer Bäume. Selten ist er Freibrüter an Bäumen oder am Boden. Die Fluchtdistanz schwankt zwischen 10 und 20 Metern.</p>	
Vorkommen im Untersuchungsraum	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich
<p>Im südöstlichen Randbereich des Untersuchungsgebietes wurde ein Revier des Gartenrotschwanzes ermittelt. Der Brutplatz liegt vermutlich im Bereich einer kleinen alten Baumreihe mit alten teilweise höhlenreichen Platanen außerhalb des unmittelbaren Eingriffsbereichs.</p> <p>Abgrenzung und Bewertung der lokalen Population anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen: der Bestand im Untersuchungsgebiet und des weiteren Umfeldes einschließlich des Fritz-Schloss-Parkes, der Kleingartenanlage beim Geschichtspark und des Geschichtsparks an der Lehrter Straße wird als lokale Population definiert; gute Habitatqualität für diese Art vorhanden. Erhaltungszustand B.</p>	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen	
<input checked="" type="checkbox"/> gem. Umweltbericht vorgesehen	
V 2 Vogelschutz - Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit der Art (Mitte April – Mitte August)	
<input type="checkbox"/> gem. FFH-VP vorgesehen	
<input type="checkbox"/> im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung neu zu entwickeln	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen im Zuge der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (baubedingt)	
Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen durch betriebsbedingte Kollisionen	
<input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (baubedingt), ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang <u>nicht</u> gewahrt	
<input checked="" type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (baubedingt), ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt bzw. keine Tötungen	
<input type="checkbox"/> Die betriebsbedingte Gefährdung führt zu Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	
<input checked="" type="checkbox"/> Die betriebsbedingte Gefährdung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	
<p>Baubedingte Tötungen von Gartenrotschwänzen des festgestellten Revieres einschließlich der Nestlinge oder die Zerstörung des Geleges sind unwahrscheinlich, da der Brutstandort vermutlich in einer höhlenreichen alten Platane außerhalb des unmittelbaren Eingriffsbereiches liegt. Sollte der Brutstandort wider Erwarten doch innerhalb des Eingriffsbereiches liegen, würde jedoch durch eine Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit der Art (Mitte April –Mitte August) eine Tötung vermieden (Maßnahme V 2). Eine erhebliche betriebsbedingte Gefährdung von sich im Bereich des Neubaugebietes eventuell neu ansiedelnden Gartenrotschwänzen ist nicht zu erwarten.</p>	

Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*)

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Durch die baubedingten Lärmmissionen ist ein zumindest zeitweiser Verlust des Revieres möglich. Eine signifikante Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist jedoch nicht zu erwarten, da der Gartenrotschwanz auf ungestörte Bereiche im weiteren Umfeld ausweichen kann und der Brutplatz in der Platane nach der Bauphase dem Gartenrotschwanz wieder zur Verfügung steht.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Eine direkte bau- oder anlagebedingte Inanspruchnahme des Brutplatzes erfolgt nicht. Die Beeinträchtigung des vermuteten Brutplatzes wird unter dem Störungsverbot behandelt (s.o.). Durch die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit der Art (**V 2**) würde darüber hinaus die Beschädigung oder Zerstörung eines besetzten Nestes und Eiern grundsätzlich vermieden, sollte der Brutstandort doch wider Erwarten innerhalb des Eingriffsbereiches liegen. Der Gartenrotschwanz legt in jeder Brutsaison ein neues Nest an und weist somit keine strenge Bindung an einen Brutstandort auf.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Girlitz (<i>Serinus serinus</i>)	
Schutzstatus	
<input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Berlin	
Der Bestand des Girlitzes wurde in Berlin auf 600-1.100 Brutpaare geschätzt. Besiedelt werden Gartenstädte und Kleingartenanlagen. Weiträumig unbesiedelt sind anscheinend die Innenstadt und die Wälder. Nicht geschlossen besiedelt sind die Bereiche mit Einfamilienhäusern (OTTO & WITT 2002). Als Freibrüter nutzt der Girlitz vorwiegend Laubbäume, teilweise aber auch Nadelbäume und Sträucher. Die Art brütet 2mal im Jahr und hat eine Fluchtdistanz von weniger als 10 Metern. Der Bestand ist bundesweit ungefährdet. In Berlin steht der Girlitz jedoch auf der Vorwarnliste (WITT 2003).	
Vorkommen im Untersuchungsraum	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich
Ein Revier des Girlitzes besteht im Bereich des kleinen noch bestehenden Gebäudekomplexes mit Bäumen im Nordwesten.	
Abgrenzung und Bewertung der lokalen Population anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen: der Bestand im Untersuchungsgebiet und des weiteren Umfeldes einschließlich des Fritz-Schloss-Parkes, der Kleingartenanlage beim Geschichtspark und des Geschichtsparks an der Lehrter Straße wird als lokale Population definiert; gute Habitatqualität für diese Art vorhanden. Erhaltungszustand B.	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen	
<input checked="" type="checkbox"/> gem. Umweltbericht vorgesehen	
V 2 Vogelschutz - Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit der Art (Mitte März – Ende August)	
<input type="checkbox"/> gem. FFH-VP vorgesehen	
<input type="checkbox"/> im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung neu zu entwickeln	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen im Zuge der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (baubedingt)	
Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen durch betriebsbedingte Kollisionen	
<input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (baubedingt), ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang <u>nicht</u> gewahrt	
<input checked="" type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (baubedingt), ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt, bzw. keine Tötungen	
<input type="checkbox"/> Die betriebsbedingte Gefährdung führt zu Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	
<input checked="" type="checkbox"/> Die betriebsbedingte Gefährdung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	
Baubedingte Tötungen von Girlitzen einschließlich Nestlingen oder die Zerstörung des Geleges wird durch eine Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit der Art (Mitte März – Ende August) vermieden (Maßnahme V 2). Eine erhebliche betriebsbedingte Gefährdung von sich im Bereich des Neubaugebietes eventuell neu ansiedelnden Girlitze ist nicht zu erwarten.	

Girlitz (*Serinus serinus*)

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Mit Ausnahme des Revieres, welches verloren geht, sind keine weitere Reviere bzw. Brutstätten vorhanden, deren Girlitze gestört werden könnten. Der Verlust des Revieres führt aller Wahrscheinlichkeit nach nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population des Girlitzes (siehe unten).

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Baubedingt geht das Revier des Girlitzes im Bereich des kleinen Gebäudekomplexes mit Bäumen verloren. Die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungsstätte bleibt aber mit großer Wahrscheinlichkeit im räumlichen Zusammenhang gewahrt, da davon auszugehen ist, dass genügend geeignete Brutplätze im weiteren Umfeld vorhanden sind, die noch nicht vom Girlitz besiedelt sind. Durch die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit der Art (**V 2**) wird die Beschädigung oder Zerstörung des Nestes im oben genannten Revier außerdem vermieden. Der Girlitz legt in jeder Brutsaison ein neues Nest an und weist somit keine strenge Bindung an einen Brutstandort auf.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Grünfink (<i>Carduelis chloris</i>)	
Schutzstatus	
<input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Berlin	
Der Grünfink ist in Berlin mit 30.000 - 60.000 Brutpaaren nahezu überall verbreitet. Dichteschwerpunkte sind die Zonen offener Bebauung mit Parks, Grünflächen, Friedhöfen und Kleingärten (OTTO & WITT 2002). Der Freibrüter brütet zweimal im Jahr und ist allgemein ungefährdet.	
Vorkommen im Untersuchungsraum	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich
im Bereich des kleinen noch bestehenden kleinen Gebäudekomplexes mit Bäumen im Nordwesten ist ein Revier des Grünfinks vorhanden. Außerdem wurde im nordwestlichen Randbereich in den Zierhecken der Hinterhöfe der Häuser 26a und 26 b ein Revier des Grünfinks vermutet (Potentialabschätzung bei Punkt 3).	
Abgrenzung und Bewertung der lokalen Population anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen: der Bestand im Untersuchungsgebiet und des weiteren Umfeldes einschließlich des Fritz-Schloss-Parkes, der Kleingartenanlage beim Geschichtspark und des Geschichtsparks an der Lehrter Straße wird als lokale Population definiert; gute Habitatqualität für diese noch ubiquitäre Art vorhanden. Erhaltungszustand B	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen	
<input checked="" type="checkbox"/> gem. Umweltbericht vorgesehen	
V 2 Vogelschutz - Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit der Art (Anfang März bis Mitte September)	
<input type="checkbox"/> gem. FFH-VP vorgesehen	
<input type="checkbox"/> im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung neu zu entwickeln	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotest gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen im Zuge der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (baubedingt)	
Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen durch betriebsbedingte Kollisionen	
<input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (baubedingt), ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang <u>nicht</u> gewahrt	
<input checked="" type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (baubedingt), ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt, bzw. keine Tötungen	
<input type="checkbox"/> Die betriebsbedingte Gefährdung führt zu Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	
<input checked="" type="checkbox"/> Die betriebsbedingte Gefährdung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	
Baubedingte Tötungen der Grünfinken einschließlich der Nestlinge oder die Zerstörung des Geleges im Bereich des kleinen Gebäudekomplexes mit Bäumen sowie des angenommenen Geleges im Bereich der Zierhecke der Hinterhöfe, sollte dies wider Erwarten zerstört werden, werden durch eine Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit der Art (Anfang März –Mitte September) vermieden (Maßnahme V 2). Eine erhebliche betriebsbedingte Gefährdung von sich im geplanten Neubaugebiet eventuell neu ansiedelnder Grünfinken ist nicht zu erwarten.	

Grünfink (*Carduelis chloris*)

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Mit Ausnahme des Revieres, welches verloren geht bzw. des Revieres in der Zierhecke der Hinterhöfe, welches im schlimmsten Fall ebenfalls verloren geht, sind keine weiteren Reviere bzw. Brutstätten des Grünfinks vorhanden, deren Individuen gestört werden könnten. Der Verlust dieser beiden Reviere führt aller Wahrscheinlichkeit nach nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population des in Berlin häufigen Grünfinks (siehe unten).

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Baubedingt geht das Revier des Grünfinks im Bereich des kleinen Gebäudekomplexes mit Bäumen und möglicherweise auch das angenommene Revier des Grünfinks in der Zierhecke der Hinterhöfe verloren. Die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungsstätten bleibt aber mit großer Wahrscheinlichkeit im räumlichen Zusammenhang gewahrt, da davon auszugehen ist, dass genügend geeignete Brutplätze im Umfeld der Baumaßnahme vorhanden sind, die noch nicht von Grünfinken besiedelt werden. Außerdem ist davon auszugehen, dass Grünfinken auch das zukünftige Neubaugebiet als Brutplatz nutzen. Durch die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit der Art (**V 2**) wird die Beschädigung oder Zerstörung eines besetzten Nestes des Grünfinks außerdem vermieden. Der Grünfink legt in jeder Brutsaison ein neues Nest an und weist somit keine strenge Bindung an einen Brutstandort auf.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Hausrotschwanz (<i>Phoenicurus ochruros</i>)	
Schutzstatus	
<input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Berlin	
<p>Der Hausrotschwanz lebt ausschließlich im Siedlungs- und Wirtschaftsbereich des Menschen. Er nistet in höhlenartigen Vertiefungen und Nischen an und in Gebäuden sowie sonstigen Bauwerken. Der Nistplatz liegt überwiegend in 1-6 Metern Höhe. Die Nahrungssuche erfolgt auf vegetationsarmen Flächen oder in kurzrasiger strukturreicher Krautschicht. Die Fluchtdistanz schwankt zwischen weniger als 5 Metern und 15 Metern. Der Hausrotschwanz weist in Berlin einen Bestand von 4000 -6000 Revieren auf (OTTO & WITT 2002).</p>	
Vorkommen im Untersuchungsraum	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich
<p>Im südöstlichen Randbereich des Untersuchungsgebietes wurde ein Revier des Hausrotschwanzes nachgewiesen. Der Brutplatz liegt sehr wahrscheinlich im südöstlich an das Untersuchungsgebiet angrenzenden Gebäudekomplex außerhalb des unmittelbaren Eingriffsbereiches</p> <p>Abgrenzung und Bewertung der lokalen Population anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen: der Bestand im Untersuchungsgebiet und des gebäudebestandenen Umfeldes wird als lokale Population definiert; gute Habitatqualität für diese Art vorhanden. Erhaltungszustand B.</p>	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen	
<input type="checkbox"/> gem. Umweltbericht vorgesehen <input type="checkbox"/> gem. FFH-VP vorgesehen <input type="checkbox"/> im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung neu zu entwickeln	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen im Zuge der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (baubedingt)	
Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen durch betriebsbedingte Kollisionen	
<input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (baubedingt), ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang <u>nicht</u> gewahrt <input checked="" type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (baubedingt), ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt bzw. keine Tötungen <input type="checkbox"/> Die betriebsbedingte Gefährdung führt zu Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die betriebsbedingte Gefährdung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	
<p>Baubedingte Tötungen von Hausrotschwänzen des festgestellten Revieres einschließlich der Nestlinge oder die Zerstörung des Geleges sind sehr unwahrscheinlich, da der Brutstandort mit großer Sicherheit im an das Untersuchungsgebiet angrenzenden Gebäudekomplex außerhalb des unmittelbaren Eingriffsbereiches liegt. Eine erhebliche betriebsbedingte Gefährdung von sich im Bereich des Neubaugebietes eventuell neu ansiedelnden Hausrotschwänzen ist nicht zu erwarten.</p>	

Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*)

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Obwohl der Hausrotschwanz gegenüber Lärm und Bewegungen von Bauarbeitern und Maschinen wenig empfindlich ist, ist ein ein zeitweiser Verlust des Hausrotschwanzrevieres durch diese baubedingten Beeinträchtigungen nicht ganz auszuschließen. Eine signifikante Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist jedoch nicht zu erwarten, da der Hausrotschwanz auf ungestörte Bereiche im weiteren Umfeld ausweichen kann und der vermutete Brutplatz im an die Baumaßnahme angrenzenden Gebäudekomplex nach der Bauphase dem Hausrotschwanz wieder zur Verfügung steht.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Eine direkte bau- oder anlagebedingte Inanspruchnahme des Brutplatzes erfolgt nicht. Die Beeinträchtigung des vermuteten Brutplatzes wird unter dem Störungsverbot behandelt (s.o.)

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Haussperling (<i>Passer domesticus</i>)	
Schutzstatus	
<input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Berlin	
<p>Als ausgesprochener Kulturfolger ist der Haussperling zur Brutzeit ausschließlich im Siedlungsbereich und sonstigen bebauten Bereichen wie Bahnhöfen und Gewerbegebieten zu finden. Der Haussperling nistet meist in Höhlen und Nischen. Die Nester werden u.a. in Dachkästen, unter Fensterbrettern, in Mauernischen und in Straßenlaternen angelegt. Vereinzelt brütet der Haussperling auch in natürlichen Baumhöhlen. Mehrfach wurden aber auch freistehende Nester in Bäumen und berankten Hauswänden gefunden. Er brütet sowohl in Kolonien als auch einzeln bei meist drei Jahresbruten. Mit geschätzten 100 000 – 200 000 Brutpaaren ist der Haussperling der häufigste Brutvogel in Berlin OTTO & WITT 2002).</p>	
Vorkommen im Untersuchungsraum	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich
<p>Im Untersuchungsgebiet wurden am Fachwerkhaus straßennah zwei Brutplätze des Haussperlings gefunden. Im bebauten Bereich der Häuser 26a-30 im Nordwesten wurden außerdem 2010 mehrere Niststätten des Haussperlings festgesellt, der dort vor allem in an einem Seitenhaus aufgehängten Nistkästen brütete bzw. in den Nischen einer Hauswand. Es wird angenommen, dass diese Brutstätten auch im Jahre 2014 noch bestehen.</p> <p>Abgrenzung und Bewertung der lokalen Population anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen: der Bestand im Untersuchungsgebiet und des weiteren Umfeldes einschließlich des Fritz-Schloss-Parkes, der Kleingartenanlage beim Geschichtspark und des Geschichtsparks an der Lehrter Straße wird als lokale Population definiert; gute Habitatqualität für diese ubiquitäre Art vorhanden. Erhaltungszustand A</p>	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen	
<input type="checkbox"/> gem. Umweltbericht vorgesehen	
<input type="checkbox"/> gem. FFH-VP vorgesehen	
<input type="checkbox"/> im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung neu zu entwickeln	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen im Zuge der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (baubedingt)	
Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen durch betriebsbedingte Kollisionen	
<input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (baubedingt), ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang <u>nicht</u> gewahrt	
<input checked="" type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (baubedingt), ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt bzw. keine Tötungen	
<input type="checkbox"/> Die betriebsbedingte Gefährdung führt zu Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	
<input checked="" type="checkbox"/> Die betriebsbedingte Gefährdung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	
<p>Baubedingte Tötungen von Haussperlingen einschließlich der Nestlinge oder die Zerstörung der Gelege am Fachwerkhaus erfolgen nicht, da der straßennahe Teil des Fachwerkhauses mit den beiden festgestellten Brutplätzen erhalten bleibt. Dies gilt ebenso für die Niststätten im Bereich der Häuser 26a-30. Eine erhebliche betriebsbedingte Gefährdung von sich im Bereich des Neubaugebietes neu ansiedelnden Haussperlingen ist nicht zu erwarten.</p>	

Haussperling (*Passer domesticus*)

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Obwohl der Haussperling wie der Hausrotschwanz gegenüber Lärm und Bewegungen von Bauarbeitern und Maschinen wenig empfindlich ist, kann ein zeitweiser Verlust der beiden Haussperlingsreviere mit den beiden Nistplätzen am straßennahen Teil des Fachwerkhauses durch diese baubedingten Beeinträchtigungen nicht ganz ausgeschlossen werden. Eine signifikante Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population wäre jedoch nicht zu erwarten, da die beiden Brutpaare des Haussperlings auf ungestörte Bereiche im weiteren Umfeld ausweichen könnten und die beiden Brutplätze nach der Bauphase den Haussperlingen wieder zur Verfügung stehen würden. Die Niststätten im Bereich der Häuser 26a -30 liegen nicht im unmittelbaren Baubereich und sind außerdem durch die bestehende Bebauung abgeschirmt, so dass hier erhebliche Störungen unwahrscheinlich sind.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Eine direkte bau- oder anlagebedingte Inanspruchnahme der Brutplätze erfolgt nicht. Die Beeinträchtigung der beiden Reviere bzw. Brutplätze am Fachwerkhaus wird unter dem Störungsverbot behandelt (s.o.)

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Kohlmeise (<i>Parus major</i>)	
Schutzstatus	
<input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Berlin	
In allen Lebensräumen mit Gehölzen und geeigneten Bruthöhlen brütet die Kohlmeise. Die Nester werden in Baumhöhlen, Nistkästen und anderen natürlichen und künstlichen Höhlungen errichtet. Mit 28 000 bis 41 000 Brutpaaren ist die Kohlmeise weit über die Stadt verbreitet und ungefährdet (OTTO & WITT 2002).	
Vorkommen im Untersuchungsraum	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich
Im Bereich der Säulen-Pappelbaumreihe besteht ein Revier der Kohlmeise.	
Abgrenzung und Bewertung der lokalen Population anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen: der Bestand im Untersuchungsgebiet und des weiteren Umfeldes einschließlich des Fritz-Schloss-Parkes, der Kleingartenanlage beim Geschichtspark und des Geschichtsparks an der Lehrter Straße wird als lokale Population definiert; gute Habitatqualität für diese ubiquitäre Art vorhanden. Erhaltungszustand B.	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen	
<input checked="" type="checkbox"/> gem. Umweltbericht vorgesehen	
V 2 Vogelschutz - Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit der Art (Mitte März bis Anfang August)	
<input type="checkbox"/> gem. FFH-VP vorgesehen	
<input type="checkbox"/> im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung neu zu entwickeln	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen im Zuge der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (baubedingt)	
Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen durch betriebsbedingte Kollisionen	
<input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (baubedingt), ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang <u>nicht</u> gewahrt	
<input checked="" type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (baubedingt), ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt bzw. keine Tötungen	
<input type="checkbox"/> Die betriebsbedingte Gefährdung führt zu Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	
<input checked="" type="checkbox"/> Die betriebsbedingte Gefährdung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	
Baubedingte Tötungen von Kohlmeisen einschließlich der Zerstörung des Geleges im Bereich der Säulen-Pappelbaumreihe werden durch eine Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit der Art (Anfang März –Mitte September) vermieden (Maßnahme V 2). Eine erhebliche betriebsbedingte Gefährdung sich im geplanten Neubaugebiet neu ansiedelnder Kohlmeisen ist nicht zu erwarten.	

Kohlmeise (*Parus major*)

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Mit Ausnahme des Revieres, welches verloren geht, sind keine weiteren Reviere bzw. Brutstätten vorhanden, deren Kohlmeisen gestört werden könnten. Der Verlust des Revieres führt aller Wahrscheinlichkeit nach nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der häufigen Kohlmeise (siehe unten).

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Baubedingt geht das Revier der Kohlmeise im Bereich der Säulenpappel-Baumreihe verloren. Die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungsstätte bleibt aber mit großer Wahrscheinlichkeit im räumlichen Zusammenhang gewahrt, da davon auszugehen ist, dass genügend geeignete Brutplätze im Bereich des Umfeldes (u.a. Fritz-Schloss Park, Kleingartenanlage und Geschichtspark an der Lehrter Straße) vorhanden sind, die noch nicht von Kohlmeisen besiedelt sind. Außerdem ist davon auszugehen, dass Kohlmeisen auch das zukünftige Neubaugebiet als Brutplatz nutzen. Durch die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit der Art (**V 2**) wird die Beschädigung oder Zerstörung des oben genannten besetzten Nestes außerdem vermieden. Die Kohlmeise nutzt in der Regel jährlich mehrere Niststätten und weist somit keine strenge Bindung an einen Brutstandort auf.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Mönchsgrasmücke (<i>Sylvia atricapilla</i>)	
Schutzstatus	
<input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Berlin	
<p>In Berlin weist die ungefährdete Mönchsgrasmücke zwischen 3.700 und 4.500 Brutpaare auf, wobei Forste ihren Hauptlebensraum bilden, danach folgen Parks und Bereiche mit offener Bebauung. Die Mönchsgrasmücke dringt unter den ursprünglichen Waldarten am stärksten in die Siedlungsbereiche einschließlich der Innenstadt vor (OTTO & WITT 2002). Der Kurz-, Mittel- und Langstreckenzieher legt seine Eier in der Regel ab Anfang Mai ab. Das Ende der Brutperiode liegt meist Mitte August. Meist erfolgt eine Jahresbrut bei zunehmenden Zweitbruten. Ersatzgelege sind häufig.</p>	
Vorkommen im Untersuchungsraum	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich
<p>Im gebüschreichen kleinen Ahorn-Robiniengehölz an der Lehrter Straße sowie im kleinen von Schlingknöterich und Wildem Wein überzogenen Eschenahorn-Gehölz in der Nähe der Bahnlinie wurde jeweils ein Revier der Mönchsgrasmücke festgestellt.</p> <p>Abgrenzung und Bewertung der lokalen Population anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen: der Bestand im Untersuchungsgebiet und des weiteren Umfeldes einschließlich des Fritz-Schloss-Parkes, der Kleingartenanlage beim Geschichtspark und des Geschichtsparks an der Lehrter Straße wird als lokale Population definiert; gute Habitatqualität für diese häufige Art vorhanden. Erhaltungszustand B.</p>	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen	
<input checked="" type="checkbox"/> gem. Umweltbericht vorgesehen	
V 2 Vogelschutz - Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit der Art (Ende März – Anfang September)	
<input type="checkbox"/> gem. FFH-VP vorgesehen	
<input type="checkbox"/> im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung neu zu entwickeln	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen im Zuge der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (baubedingt)	
Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen durch betriebsbedingte Kollisionen	
<input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (baubedingt), ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang <u>nicht</u> gewahrt	
<input checked="" type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (baubedingt), ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt	
<input type="checkbox"/> Die betriebsbedingte Gefährdung führt zu Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	
<input checked="" type="checkbox"/> Die betriebsbedingte Gefährdung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	
<p>Baubedingte Tötungen von Mönchsgrasmücken einschließlich Nestlingen oder die Zerstörung der beiden Gelege werden durch eine Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit der Art (Ende März bis Anfang September) vermieden (Maßnahme V2). Eine erhebliche betriebsbedingte Gefährdung sich im Bereich des Neubaugebietes eventuell neu ansiedelnden Mönchsgrasmücken ist nicht zu erwarten.</p>	

Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*)

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Mit Ausnahme der beiden Reviere, welche verloren gehen, sind keine weitere Reviere bzw. Brutstätten vorhanden, deren Mönchsgrasmücken gestört werden könnten. Der Verlust der beiden Reviere führt aller Wahrscheinlichkeit nach nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der häufigen Mönchsgrasmücke (siehe unten).

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Beide Reviere der Mönchsgrasmücke gehen baubedingt verloren. Die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungsstätten bleibt aber mit großer Wahrscheinlichkeit im räumlichen Zusammenhang gewahrt, da davon auszugehen ist, dass genügend geeignete Brutplätze im Bereich des Umfeldes (Fritz-Schloss Park, Kleingartenanlage und Geschichtspark an der Lehrter Straße) vorhanden sind, die noch nicht von Mönchsgrasmücken besiedelt sind. Durch die Bauaufreimung außerhalb der Brutzeit der Art (**V 2**) wird die Beschädigung oder Zerstörung der beiden besetzten Nester der Mönchsgrasmücke außerdem vermieden. Die Mönchsgrasmücke legt in jeder Brutsaison ein neues Nest an und weist somit keine strenge Bindung an einen Brutstandort auf.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Ringeltaube (<i>Columba palumbus</i>)	
Schutzstatus	
<input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Berlin	
<p>Mit geschätzten 11.000 – 20.000 Brutpaaren kommt die Ringeltaube im gesamten Stadtgebiet von Berlin vor. Bevorzugt werden Parkanlagen und Bereiche mit offener Bebauung mit einer Mindestzahl von Bäumen im Baumholzalter (OTTO & WITT 2002). Es erfolgen 2-3 Jahresbruten dieser landes- und bundesweit ungefährdeten Taubenart. Legebeginn ist Mitte/Ende März. Typischerweise werden die Neststandorte der Ringeltaube in Baumholz gefunden, falls die Zweige stark genug sind, die notwendige Last zu tragen und genügend verzweigt sind, um dem losen Nest Halt zu geben.</p>	
Vorkommen im Untersuchungsraum	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich
<p>Auf einer Weymouthskiefer im südöstlichen Teil des Untersuchungsgebietes wurde ein Nest der Ringeltaube festgestellt.</p> <p>Abgrenzung und Bewertung der lokalen Population anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen: der Bestand im Untersuchungsgebiet und des weiteren Umfeldes einschließlich des Fritz-Schloss-Parkes, der Kleingartenanlage beim Geschichtspark und des Geschichtsparks an der Lehrter Straße wird als lokale Population definiert; gute Habitatqualität für diese ubiquitäre Art vorhanden. Erhaltungszustand B.</p>	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen	
<input checked="" type="checkbox"/> gem. Umweltbericht vorgesehen	
V 2 Vogelschutz - Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit der Art (April –August)	
<input type="checkbox"/> gem. FFH-VP vorgesehen	
<input type="checkbox"/> im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung neu zu entwickeln	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen im Zuge der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (baubedingt)	
Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen durch betriebsbedingte Kollisionen	
<input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (baubedingt), ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang <u>nicht</u> gewahrt	
<input checked="" type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (baubedingt), ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt, bzw. keine Tötungen	
<input type="checkbox"/> Die betriebsbedingte Gefährdung führt zu Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	
<input checked="" type="checkbox"/> Die betriebsbedingte Gefährdung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	
<p>Baubedingte Tötungen von Ringeltauben einschließlich Nestlingen oder die Zerstörung des Gelege werden durch eine Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit der Art (April–August) vermieden (Maßnahme V 2),</p>	

Ringeltaube (*Columba palumbus*)

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Mit Ausnahme des Brutpaares in der Weymouths-Kiefer, dessen Brutplatz verloren geht, sind keine weiteren Reviere bzw. Brutstätten vorhanden, deren Ringeltauben gestört werden könnten. Der Verlust des Brutplatzes führt aller Wahrscheinlichkeit nach nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der Ringeltaube (siehe unten).

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Der Brutplatz der Ringeltaube in der Kiefer geht baubedingt verloren. Die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungsstätte bleibt aber mit großer Wahrscheinlichkeit im räumlichen Zusammenhang gewahrt, da davon auszugehen ist, dass genügend geeignete Brutplätze im Bereich des Umfeldes (Fritz-Schloss Park, Kleingartenanlage und Geschichtspark an der Lehrter Straße) vorhanden sind, die noch nicht von der Ringeltaube besiedelt sind. Durch die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit der Art (**V 2**) wird die Beschädigung oder Zerstörung des besetzten Nestes der Ringeltaube außerdem vermieden. Die Ringeltaube legt in jeder Brutsaison ein neues Nest an und weist somit keine strenge Bindung an einen Brutstandort auf.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

5 Maßnahmen für die europarechtlich und nach Bundesartenschutzgesetz geschützten Arten

5.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Maßnahmen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von europäischen Vogelarten und Fledermäusen zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung dieser beiden Maßnahmen.

• V 1 Fledermausschutz

Bisher existieren keine Sommerquartiernachweise von Fledermäusen im Gebiet. Um jedoch die baubedingte Tötung von Fledermäusen in Bäumen und Gebäuden mit zumindest geringem Quartierpotential sicher auszuschließen, sind folgende Maßnahmen notwendig:

- Erfassung von tatsächlichen und potenziellen Quartieren an den zu fällenden Bäumen mithilfe von visuellen und akustischen Methoden
- Verschluss von unbesetzten tatsächlichen und potenziellen Quartieren an den Bäumen außerhalb der Wochenstubenzeit (Mai-August), deren Innenräume eindeutig endoskopisch erfassbar sind.
- Festlegung des Eingriffszeitraums mit Fällung der Bäume und Abräumen der Gebäude auf die konfliktärmere Herbst- und Winterzeit (1. Oktober-30. März). Fällung der Bäume mit nachgewiesenen Quartieren unter der Aufsicht eines Fachmanns. Das Holz soll 24 Stunden am Ort der Fällung verbleiben und darf erst danach abtransportiert werden.

Sollte die Rodung der Bäume und das Abreißen der Gebäude zwischen dem 1. Oktober und dem 30. März nicht möglich sein, sind die Bäume und die Gebäude vor der Rodung auf Sommerquartiere zu untersuchen einschließlich abendlicher Ausflugsbeobachtungen. Sollten Quartiere gefunden werden, ist eine Beräumung bzw. Rodung erst nach dem Ende der Quartiernutzung möglich. Außerdem sind dann Ersatzquartiere einzurichten.

Das am nordwestlichen Rand gelegene größere ehemalige Bahngelände wurde im März 2014 abgerissen. Die im Rahmen der Vogelkartierung durchgeführte Begehung vor dem vollständigen Abriss ergab keine Hinweise auf eine Besiedlung mit Fledermäusen. Vor dem teilweisen Abriss des straßenfernen Anbaus des Fachwerkhauses (HNr.23) im April konnten bei einer Begehung ebenfalls keine Hinweise auf Fledermäuse festgestellt werden (s. Anhang 1). Im April 2014 war auf Grund einer durchzuführenden Bodensanierung im mittleren Teil die Fällung von 3 Bäumen (2 Eschenahorne und 1 Götterbaum) notwendig. Bei der von Dipl. Biol. Rainer Altenkamp durchgeführte Begutachtung der Bäume mit einer Hebebühne unmittelbar vor der Fällung wurden keine Quartiere von Fledermäusen festgestellt.

V 2 Vogelschutz (Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit von Vögeln)

Die Rodung von Gehölzen und der Abriss der Gebäude im Rahmen der Baufeldfreimachung sind möglichst außerhalb der Brutzeiten der im Gebiet anzutreffenden Vögel (15.03. bis 15.09) durchzuführen.

Sollte die Baufeldfreimachung außerhalb des o. g. Zeitraumes vom 15.03. bis 15.09. nicht möglich sein, werden folgende Schutzmaßnahmen notwendig:

- Erfassung von besetzten Niststätten vor der Baufeldfreimachung
- Rodung der Gehölze bzw. Abriss der Gebäude erst nach Aufgabe der vorgefundenen besetzten Niststätte

Im bzw. am ehemaligen Bahngelände, welches im März 2014 abgerissen wurde, sind bei der Begehung vor dem vollständigen Abriss keine bestehenden oder in vorherigen Jahren genutzte Niststätten gefunden worden. Im bzw. am straßenfernen Anbau des Fachwerkhauses (HNr.23) wurden vor dem Abriss bei einer Begehung im April ebenfalls keine Niststätten von Vögeln festgestellt. Im April 2014 war auf Grund einer durchzuführenden Bodensanierung im mittleren Teil die Fällung von 3 Bäumen (2 Eschenahorne und 1 Götterbaum) notwendig. Bei der von Dipl. Biol. Rainer Altenkamp durchgeführten Begutachtung der Bäume mit einer Hebebühne unmittelbar vor der Fällung wurden keine Niststätten von Vögeln gefunden. Im nordwestlichen Teil des Gebietes erfolgte im März 2014 eine Entfernung von Sträuchern durch die für den Abriss von Gebäuden zuständige Firma. Nach Auskunft des Bauleiters wurden die Sträucher vor der Rodung auf eventuell vorhandene Niststätten begutachtet, ohne dass welche gefunden wurden.

5.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) werden im Rahmen dieses ASB nicht durchgeführt.

6 Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für die Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

6.1 Arten nach Anhang IV der FFH-RL

Da für Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie keine Verbotstatbestände gemäß § 45 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, ist die Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht erforderlich.

6.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-RL

Da für europäische Vogelarten keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, ist die Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht erforderlich.

6.3 Fehlen einer anderweitigen zufriedenstellenden Lösung

Da Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG nicht vorliegen, ist kein Nachweis zu erbringen, dass es keine zumutbare Alternative gibt, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führt.

7 Zusammenfassung

Für alle Tier- und Pflanzenarten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie und für europäische Vogelarten **liegen keine Verbotstatbestände** vor, bzw. können durch die Vermeidungsmaßnahme V 1 und V 2 vermieden werden (s. Tab.3).

Tab. 3: Auflistung der Maßnahmen zur Vermeidung sowie vorgezogener (CEF) Maßnahmen

Nr.	Maßnahmenkurzbeschreibung	betroffene Arten
Maßnahmen zur Vermeidung		
V 1	Fledermausschutz	Zwergfledermaus, Rauhautfledermaus
V 2	Vogelschutz - Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit von Vögeln	Amsel Blaumeise Fitis Gartenrotschwanz Girlitz Grünfink Kohlmeise Mönchsgrasmücke Ringeltaube
Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) sind nicht notwendig		

Literatur- und Quellenverzeichnis

Gesetze, Erlasse und Richtlinien

GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (BUNDESARTSCHUTZGESETZ - BNATSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. IS.2542) in Kraft getreten am 01.03.2010.

BUNDESARTSCHUTZVERORDNUNG (BARTSchV) – Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten. Vom 16. Februar 2005 (BGBl. I Nr. 11 vom 24.2.2005 S.258; ber. 18.3.2005 S.896) Gl.-Nr.: 791-8-1

RICHTLINIE DES RATES 92/43/EWG VOM 21. MAI 1992 ZUR ERHALTUNG DER NATÜRLICHEN LEBENS-RÄUME SOWIE DER WILD LEBENDEN TIERE UND PFLANZEN (FFH-RICHTLINIE); ABl. Nr. L 206 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 97/62/EG vom 08.11.1997 (ABl. Nr. 305)

RICHTLINIE DES RATES 79/409/EWG VOM 02. APRIL 1979 ÜBER DIE ERHALTUNG DER WILD LEBENDEN VOGELARTEN (VOGELSCHUTZRICHTLINIE); ABl. Nr. L 103 vom 25.04.1979, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 91/244/EWG vom 08.05.1991 (ABl. Nr. 115)

RICHTLINIE 97/49/EG DER KOMMISSION VOM 29. JULI 1997 zur Änderung der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten. - Amtsblatt Nr. L 223/9 vom 13.8.1997.

RICHTLINIE 97/62/EG DES RATES VOM 27. OKTOBER 1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt. - Amtsblatt Nr. L 305/42 vom 08.11.1997.

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHE ENTWICKLUNG, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ: Schreiben an die Unteren Naturschutzbehörden vom 02.11.2007: Vollzug des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG: Übersicht „Angaben zum Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in BB heimischen Vogelarten, Reichweite der Begriffe Fortpflanzungs- und Ruhestätte“.

Literatur

ABBO (ARBEITSGEMEINSCHAFT BERLIN-BRANDENBURGER ORNITHOLOGEN) (2001): Die Vogelwelt von Brandenburg und Berlin. Natur & Text.

ALNUS (2010): Faunistische Erhebungen im Bereich des Bebauungsplans 1-67 Lehrter Straße Mittelbereich – Unveröff. Gutachten

ALTENKAMP, R (2014): Artenschutzfachliche Begutachtung von drei Bäumen im Bereich des Bauvorhaben Lehrter Straße 23/25 in 20557 Berlin – Unveröff. Kurzgutachten

BFN (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ): (2010): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben

BFN (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (HRSG.)(2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands Band 1: Wirbeltiere – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1).

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (HRSG.)(1998): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands -Schr. R. für Landschaftspflege und Naturschutz 55

BEUTLER ET AL. (2002): Katalog der natürlichen Lebensräume und Arten der Anhänge I und II der FFH-Richtlinie in Brandenburg, Landesumweltamt, Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg, 11.Jhg, Heft 1,2.

BLANKE, I. (2010): Die Zauneidechse – zwischen Licht und Schatten. – Beiheft der Zeitschrift für Feldherpetologie Heft 7

DE WITT, S. & GEISMANN, M. (2013): Artenschutzrechtliche Verbote in der Fachplanung.- Verwaltungsrecht für die Praxis Band 1.

DOERPINGHAUS, A., EICHEN, C., GUNNEMANN, H., LEOPOLD, P., NEUKIRCHEN, M., PETERMANN, J. UND SCHRÖDER, E. (BEARB.) (2005): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 20, 449 S.

EU-KOMMISSION (2006): Guidance-Document on the strict protection of animal species of community interest provided by the Habitats Directive 92/43/EEC, Draft-Version 5, April 2006.

FARTMANN, T. ET AL. (2001): Berichtspflichten in Natura-2000-Gebieten, Empfehlungen zur Erfassung der Arten des Anhanges II und Charakterisierung der Lebensraumtypen des Anhanges I der FFH-Richtlinie. – Angewandte Landschaftsökologie Heft 42

FLADE, M (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Nordostdeutschlands. Eching (IHW)

GARNIEL, A., DAUNICHT, W.D., MIERWALD, U. & U. OJOWSKI (2007): Vögel und Verkehrslärm. Quantifizierung und Bewältigung entscheidungserheblicher Auswirkungen von Verkehrslärm auf die Avifauna. Schlussbericht November 2007. FuE-Vorhaben 02.237/2003/LR des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung. 273 S. Bonn, Kiel.

GELLMANN, M. (2007): Die „Kleine Novelle“ des Bundesnaturschutzgesetzes. In: Natur und Recht (2007) 29: 783 - 789.

GLUTZ VON BLOTZHEIM, U. N. & K. M. BAUER (1991): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Wiesbaden.

HAENSEL, J. & RACKOW, W. (1996): Fledermäuse als Verkehrsoffer – ein neuer Report.- Nyctalus (N.F.) 6 (1): 29 - 47.

JABCZYNSKI, F. 2011: Untersuchung der unterirdischen Anlage im Geltungsbereich des Bebauungsplanes 1-67 auf Vorkommen im Winterhalbjahr – Unveröff. Gutachten

KERKMANN, J. (HRSG.) (2007): Naturschutzrecht in der Praxis. Lexikon Verlagsgesellschaft mbH Berlin.

KLAWITTER, J. ALTENKAMP, R., KALLASCH, C., KÖHLER, D., KRAUß, M, ROSENAU, S & TEIGE, T (2005), A. (2005): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) von Berlin (Stand Dez. 2003). In: Der Landesbeauftragte für Naturschutz und Landespflege / Senatsverwaltung für Stadtentwicklung (Hrsg): Rote Listen der gefährdeten Pflanzen und Tiere von Berlin. CD-ROM

LOUIS, H. W. (2008): Die kleine Novelle zur Anpassung des BNatSchG an das europäische Recht. In: Natur und Recht (2008) 30: 65 - 69.

OTTO, W UND K. WITT (2002): Verbreitung und Bestand Berliner Brutvögel, Berl. Ornithol. Ber. 12, Sonderheft

PETERSEN, B. ET AL. (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 1: Pflanzen und Wirbellose, BfN Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/Band 1. Bonn Bad Godesberg.

PETERSEN, B. ET AL. (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere, BfN Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/Band 2. Bonn Bad Godesberg.

RECK, H., C. HERDEN, J. RASSMUS & R. WALTER (2001): Die Beurteilung von Lärmwirkungen auf frei lebende Tierarten und die Qualität ihrer Lebensräume - Grundlagen und Konventionsvorschläge für die Regelung von Eingriffen nach § 8 BNatSchG. In: Angewandte Landschaftsökologie, Heft 44.

SENATSWERWALTUNG FÜR STADTENTWICKLUNG (HRSG.)(2000): Tiere als Nachbarn – Artenschutz an Gebäuden

SCHNITTLER, P., EICHEN C., ELLWANGER G., NEUKIRCHEN M. & E. SCHRADER (2004): Empfehlungen für die Bewertung der Arten der FFH-Richtlinie in Sachsen-Anhalt und in Deutschland. - Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt, Sonderheft 2: 121–139. Halle.

SOBOTTA, C. (2007): Artenschutz in der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs. In: Natur und Recht (2007) 29: 642 - 649.

SSYMANK, A., U. HAUKE, C. RÜCKRIEM & E. SCHRÖDER (BEARB.) (1998): Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. BfN-Handbuch zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie. - Bundesamt für Naturschutz (BfN) (Hrsg.) 1998 - Schriftenr. Landschaftspf. u. Naturschutz, Heft 53, Bonn-Bad Godesberg.

SÜDBECK, P ET AL. (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 4. Fassung, 30. November 2007. Ber. Vogelschutz 44: 23-81.

TEUBNER, J., J. TEUBNER, D. DOLCH & G. HEISE (2008): Säugetierfauna des Landes Brandenburg - Teil 1: Fledermäuse, Natursch. Landschaftspflege Bbg. 1, 2 (17).

TRAUTNER, J.; KOCKELKE, K.; LAMBRECHT, H.; MAYER, J.(2006): Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren – Books on Demand GmbH, Norderstedt

WITT, K. ET AL. (2005): Rote Liste und Liste der Brutvögel (Aves) von Berlin - 2. Fassung (17.11.2003). In: Der Landesbeauftragte für Naturschutz und Landespflege / Senatsverwaltung für Stadtentwicklung (Hrsg): Rote Listen der gefährdeten Pflanzen und Tiere von Berlin. CD-ROM.